

# Kinderzuschlag

Eltern, die ihren eigenen Bedarf decken können, aber nicht ausreichend finanzielle Mittel für den Bedarf ihrer Kinder haben, können unter bestimmten Voraussetzungen Kinderzuschlag erhalten.



## Änderungen durch die Corona-Pandemie

Regelungen, die während der Covid-19-Pandemie getroffen wurden, wirken sich auf den Kinderzuschlag aus.

Näheres im Artikel: [Covid-19 - sozialrechtliche Sonderbestimmungen](#)

## Voraussetzungen

Für unverheiratete, im Haushalt lebende Kinder bis zum vollendeten 25. Lebensjahr kann Kinderzuschlag bezogen werden, wenn

- für diese Kinder Kindergeld bezogen wird
- die Eltern die Mindesteinkommensgrenze erreichen (diese beträgt für Elternpaare 900 €, für Alleinerziehende 600 €)
- die Höchstgrenzen des Einkommens und Vermögens nicht überschritten werden. Diese setzt sich zusammen aus dem elterlichen Bedarf gemäß den Regelungen zum Arbeitslosengeld II, dem prozentualen Anteil an den tatsächlichen Wohnkosten und dem Gesamtkinderzuschlag
- kein Anspruch auf [Arbeitslosengeld II und Sozialgeld](#) oder [Sozialhilfe](#) besteht, da der Bedarf durch den Bezug von Kinderzuschlag und eventuell [Wohngeld](#) gedeckt ist

## Höhe des Kinderzuschlags

Der Kinderzuschlag für jedes zu berücksichtigende Kind beträgt maximal **205 €**

monatlich. Bei mehreren Kindern wird ein Gesamtbetrag ausgezahlt. Er wird in der Regel an die Person überwiesen, die auch das [Kindergeld](#) erhält.

Wenn das Kind über ein eigenes Einkommen/Vermögen verfügt, verringert sich der Kinderzuschlag entsprechend.

Für anspruchsberechtigte Kinder können Eltern zusätzlich [Leistungen zur Bildung und Teilhabe](#) beziehen. Dies können z. B. finanzielle Zuschüsse in Höhe der tatsächlichen Kosten für mehrtägige Klassenfahrten oder die Ausstattung mit Schulbedarf (in Höhe von jährlich 154,50 €, dabei 103,00 € zu Beginn des Schuljahres und 51,50 € zum zweiten Halbjahr) sein.

## Antragsstellung

Eltern können online bei der Bundesagentur für Arbeit einen Antrag stellen:

<https://con.arbeitsagentur.de/prod/kiz/ui/start>



### Tipp

Antworten auf häufig gestellte Fragen zum Kinderzuschlag finden Interessierte hier:

<https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kinderzuschlag-anspruch-hoehe-dauer>

## Anlaufstellen und weitere Informationsquellen

Bei den Familienkassen der Agenturen für Arbeit erhalten Sie vertiefende Informationen.

Das gebührenfreie Servicetelefon der Familienkasse erreichen Sie unter: Tel. 0800 - 4 555530

Auf der Internetseite der Familienkasse finden Sie weitere Informationen und die nötigen Antragsformulare: <http://www.familienkasse.de>

Ein Merkblatt zum Kinderzuschlag steht auf der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit bereit:

<https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download/documents/KiZ2-MerkblattKinderzuschlag>

## Verwandte Artikel im neuraxWiki

[Kindergeld/Kinderzuschlag](#)

[Wohngeld](#)

[Covid-19 - sozialrechtliche Sonderbestimmungen](#)

[Leistungen für Bezieher von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld](#)

[Unterhaltsvorschuss bei Kindern](#)

[Bildungs- und Teilhabeleistungen für Kinder und Jugendliche](#)

[Elterngeld](#)

---

Die neueste Version des Artikels finden Sie unter:

<https://www.neuraxwiki.de/>

**neuraxFoundation gemeinnützige GmbH**

Elisabeth-Selbert-Str. 23

D-40764 Langenfeld

Telefon: 02173 - 999 85 00

E-Mail: [info@neuraxWiki.de](mailto:info@neuraxWiki.de)

Internet: [www.neuraxWiki.de](http://www.neuraxWiki.de)